

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 85 (2000)
Heft: 12

Rubrik: Eine Spende zur Jahreswende

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grosser Vorstand FVS Jahressitzung 2000

Diese Sitzung dient in erster Linie der Beratung und Verabschiedung des Budgets für das kommende Jahr. Zur Sitzung aufgebeten werden die von den einzelnen Sektionen gewählten Mitglieder des Grossen Vorstandes.

Samstag, 2. Dezember 2000
9.30 Uhr, Hotel Emmental, Olten
Saal Zürich

Die Traktandenlisten und Beilagen wurden an die Sektionen versandt.
jlc

* **Eine Spende zur Jahreswende** *
* Dieser Ausgabe des FREIDENKERS liegt – wie jedes *
* Jahr – ein Einzahlungsschein für eine freiwillige *
* Spende zugunsten der FVS bei. *
* Wir wissen, dass solche von allen Seiten in Ihr Haus *
* flattern. Falls Sie jenen der FVS berücksichtigen, *
* nehmen wir es als Zeichen der Anerkennung unse- *
* rer Arbeit entgegen. *
* **Mit herzlichem Dank** *
* **und den besten Neujahrs-Wünschen für Sie** *
* **und Ihre Angehörigen.** Der Zentralvorstand *

beschränken wir das Selbstbestimmungsrecht von Menschen – ist ihnen das zumutbar?

► Was machen wir mit Menschen, die sich nicht mehr äussern können?

► Was wissen wir vom Leiden von AlzheimerpatientInnen, von komatösen Menschen? Fühlen auch sie sich zu gekränkt um zu leben? Müssen wir, da diese Menschen nicht mehr zur Selbsttötung fähig sind, auch die Sterbehilfe legalisieren?

Logische Folge: Sterbehilfe

In der kürzlich publizierten Antwort der Landesregierung auf die 1994 eingereichte Motion von Victor Ruffy besteht der Bundesrat darauf, die bestehende Bestimmung in Artikel 114 des Strafgesetzbuches unverändert zu belassen. Der Alt-SP-Nationalrat wollte mit seinem Vorstoss die aktive Euthanasie unter gewissen Bedingungen legalisieren.

1996 setzte der Bundesrat die Arbeitsgruppe Sterbehilfe mit Fachleuten aus Medizin, Ethik und Jurisprudenz ein. Im April 1999 legte diese ihren Bericht vor. Anders als jetzt der Bundesrat verlangte die Mehrheit der Expertengruppe, es solle strafrechtlich nicht verfolgt werden, wer einer unheilbar kranken und unerträglich leidenden Person im Endstadium auf deren dringliches Verlangen hin aktiv sterben helfe. Die Arbeitsgruppe machte klar, dass sie am grundsätzlichen Fremdtötungsverbot und der Rechtswidrigkeit der direkten Sterbehilfe als gezielte Tötung festhalte. Anders als Ruffy wollte sie die aktive Euthanasie nicht legalisieren, sondern sie unter gewissen Bedingungen von Strafe befreien.

Der Bundesrat spricht sich weiter ausdrücklich dafür aus, im Rahmen der

Gesetzesreformen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens alles zu tun, um die Palliativ-Medizin und -Pflege voranzubringen. Ausserdem wünscht er eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der passiven und der indirekten aktiven Sterbehilfe. Von dieser spricht man, wenn zur Linderung von Leiden Mittel eingesetzt werden, deren Nebenwirkungen die Lebensdauer herabsetzen können. Beide dieser Formen der Sterbehilfe werden in der Schweiz längst praktiziert.

Die Unterscheidung zwischen passiver, indirekter und aktiver Sterbehilfe ist aber nicht unumstritten. KritikerInnen weisen darauf hin, dass in der Diskussion Klartext geredet werden muss: In jedem Fall handle es sich um Wege, einen Menschen zu töten. Sterbehilfe geschieht aber im Gegensatz zur Selbsttötung durch jemand anders, und diese andere Person unterliegt eigentlich nicht nur als Mensch, sondern meist zusätzlich auch als MedizinerIn dem Tötungsverbot.

Aktive Sterbehilfe weltweit illegal

Zur Begründung seines Verdikts gegenüber der Tötung auf Verlangen verweist der Bundesrat darauf, dass noch kein Staat in seiner Gesetzgebung die direkte aktive Sterbehilfe ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgenommen habe.

Selbst die niederländische Regierung hat kürzlich eine umstrittene Gesetzesvorlage gestrichen, die die Sterbehilfe, die bereits seit 1994 für Erwachsene geduldet wird, legalisieren sollte. Das Vorhaben löste Proteste aus, da die Vorlage auch Kindern ab zwölf Jahren das Recht auf Sterbehilfe sogar ohne Einwilligung der Eltern zusprach. "Wir wollen uns den Argumenten der Be-

völkerung nicht verschliessen", begründete Ministerpräsident Wim Kok die Entscheidung.

Wieviel Medizin wollen wir?

Dass die Zürcher Entscheidung so hohe Wellen geworfen hat, ist nicht unberechtigt. Die Reaktionen sollten vielmehr als Anfang einer breiten gesellschaftlichen Diskussion über unsere Medizin und unser Gesundheitswesen willkommen sein.

Dabei müssen alle "alten" KämpferInnen gegen unerwünschte lebenserhaltende Medizin, die vor allem in den 60er und 70er Jahren als aufgezwungen erlebt wurde, den Wandel des Zeitgeistes bedenken: Längst sind wir, insbesondere im Alter, weit davon entfernt, dass in öffentlichen Spitälern "sinnlos" therapiert wird. Im Gegenteil: Unter dem wachsenden Kosten- und Erfolgsdruck hat sich die Situation grundlegend gewandelt. Patientenverfügungen werden heute fast überall gerne akzeptiert und von vielen Seiten bereits gefordert. Aber das Nützlichkeitsdenken ist schon so weit etabliert, dass wir uns beim Spitaleintritt möglicherweise bald weniger vor zu viel lebenserhaltender Medizin fürchten müssen, als vielmehr davor, als menschlicher Schrott oder bestenfalls noch als Ersatzteillager bewertet zu werden.



Reta Caspar

Neue Literatur zum Thema

Jean-Pierre Wils: Sterben. Zur Ethik der Euthanasie. Schöningh-Verlag, 1999. 246 S., Fr. 68.-
Udo Benzenhöfer: Der gute Tod? Euthanasie und Sterbehilfe in Geschichte und Gegenwart. C. H. Beck-Verlag, 1999. 272 S., 24 Fr.
Erwin Bernat/Wolfgang Kröll (Hgg.): Intensivmedizin als Herausforderung für Recht und Ethik. Manzsche Verlagsbuchhandlung, 1999. 116 S., 49.30 Fr.